



Agrarberatung Stade GmbH

Wiesenstraße 8, 21680 Stade

Tel.: 04141-78 11 22

Fax.: 04141-78 11 23

Geschäftsführung: Jana Wolter, Jens Hardekopf

WSG-Berater: Christoph Brüggemann

Mobil: 017631281241

Tel.: 04776 / 888705

info@agrarberatung-stade.de

www.agrarberatung-stade.de

08.02.2024

WSG-Rundschreiben 01/2024

1. Glyphosatausgleich
2. Frühjahrsbestellung Sommergetreide
3. Freiwillige Bewirtschaftungsvereinbarungen 2024

1. Glyphosatausgleich

Der Einsatz von Glyphosat ist im Wasserschutzgebiet seit dem 08.09.2021 verboten. Durch dieses Verbot im WSG kann ein wirtschaftlicher Nachteil gem. § 93 Abs. 1 Satz 2 NWG i. V. mit § 52 Abs. 5 WHG entstanden sein, dieser ist nach Auffassung des Niedersächsischen Umweltministeriums ausgleichsfähig ist. Durch das Verbot kann je nach Kultur und Anbauverfahren ein wirtschaftlicher Nachteil entstanden sein. Es dürfen nur Flächen beantragt werden, auf denen ein tatsächlicher Nachteil entstanden ist. **Es darf folglich nur Ausgleich auf Flächen beantragt werden, auf denen 2022 und/oder 2023 Glyphosat zum Einsatz gekommen wäre.** Auf Flächen mit der Freiwilligen Vereinbarung I.E Begrünung (z.B. Zwischenfrucht nach Getreide oder Untersaaten) ist der Einsatz von Glyphosat zur Beseitigung der Maßnahme untersagt. Dies ist zu berücksichtigen. Der Ausgleich kann beim Wasserversorgungsunternehmen beantragt werden.

Um den Ausgleich möglichst fair zu gestalten, bietet der Wasserversorger einen Einzelfallausgleich an. Hierfür muss anhand einzelbetrieblicher Daten eine Betroffenheit belegt werden. Das Antragformular sowie weitere Anlagen kann beim NLKWN unter https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/grundwasser/niedersachsisches_kooperationsmodell_trinkwasserschutz/freiwillige_vereinbarungen/freiwillige-vereinbarungen-111380.html heruntergeladen werden. Auf der Seite der Agrarberatung im Downloadbereich stehen die Formulare auch zur Verfügung. Auf der LWK-Seite kann unter dem Webcode 01042432 eine Berechnungsgrundlage sowie weitere Information eingesehen werden.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Schlagbezogene Aufzeichnungen WSG
- Nachweis Glyphosateinsatzes in den Vorjahren außerhalb des WSG
- Flächen- oder Randbehandlung mit einer Begründung
- Flächen- und Anbaunachweis
- Individuelle Wirtschaftlichkeitsberechnung

Schlagaufzeichnung incl. Angabe der alternativ durchgeführten Maßnahmen wie z.B. mechanische Unkrautbekämpfung oder Einsatz von Ersatzmitteln sind auf dem Betrieb vorzuhalten.

2. Frühjahrsbestellung Sommergetreide

Da es im Herbst sehr schwierig war vor allem nach Mais noch Winterkulturen wie z.B. Winterroggen zu etablieren, kann es einzelbetrieblich Sinn machen Sommergetreide anzubauen.

Sommerkulturen haben allerdings durch ihre kurze Entwicklungszeit einen hohen Anspruch an eine gute und schnell in die Tiefe durchwurzelbare Bodenstruktur. Dies kann und muss durch die Vorfrüchte bzw. Zwischenfrüchte und ein gutes Ernterückstandsmanagement im Vorfeld ermöglicht werden. Bei der Aussaat von Sommergetreide gelten zwar die gleichen Grundsätze wie beim Wintergetreide: Saatbett geht vor Saatzeit! Dennoch sollte Sommergetreide so früh wie möglich in den Boden. Sommergetreide, welches im Kurztag (vor dem 20. März) aufläuft, kann noch vitale Seitentriebe und mehr Wurzelverzweigungen bilden. Auch der Haupttrieb und die frühen Nebentriebe haben dann mehr Zeit für die Entwicklung und bilden größere Ähren aus. **Eine frühe Aussaat und zügige Etablierung der Wurzeln ist bei Sommergetreide die Grundlage guter Erträge.** Die Frühe Saat erfordert eine frühe Bodenbearbeitung. Wenn noch größere Niederschlagsmengen fallen, trocknen die Böden noch langsamer ab. Deshalb muss Anfang März entschieden werden, ob Sommergetreide oder Mais die bessere Alternative ist. Die Aussaat von Sommergetreide im April hingegen wird unvorteilhafter, da die Frühjahrstrockenheit immer häufiger Bestandesetablierungen erschwert.

Saatstärken:	• S- Hafer:	250 - 300 Körner/m ² (ca. 85- 110 kg/ha)
	• S.-Gerste:	240 - 280 Körner/m ² (ca. 110-130 kg/ha)
	• S.-Triticale:	300 Körner/m ² (ca. 120 kg/ha)
	• S.-Roggen:	250 - 300 Körner/m ²

3. Freiwillige Bewirtschaftungsvereinbarungen 2024

Das zur Verfügung stehende Budget reichte im letzten Jahr nicht aus. Der Wasserversorgungsverband hat sich bereit erklärt die fehlenden Mittel vorzufinanzieren. Um das Defizit wieder aufzufangen, müssen die Ausgleichsbeträge in diesem Jahr entsprechend angepasst werden.

Auf der Kooperations Sitzung wurden folgende Ausgleichsbeträge für die Freiwilligen Vereinbarungen 2024 im Kooperationsgebiet Stade beschlossen:

Maßnahme	Ausgleichsbetrag
I.B. Verzicht von Gülle in der Zone II	Betriebsindividuell
I.C. Gülle-/ Gärrestunterfußdüngung	48 €/ha
I.E. Aktive Begrünung - Maisuntersaaten	80 €/ha
I.E: Aktive Begrünung – Brache	249 €/ha
I.F1 Feldgrasanbau	100 €/ha
I.G. Extensives Grünland	150 €/ha
I.H Grünlandnachsaat	25 €/ha
I.L Maishacke	64 €/ha
II Extensives Ackergras	350 €/ha
III Erfolgsorientierter ZF-Anbau	< 25 kg Nmin-Herbst 105 € >25 -45 kg Nmin-Herbst 45 €

Neu angeboten wird die Anlage von Brachen in Wasserschutzgebieten mit einem Ausgleichsbetrag von 249 €/ha.

Eine Übersicht der 2024 im Kooperationsgebiet Stade angebotenen Freiwilligen Bewirtschaftungsvereinbarungen befindet sich im Anhang dieses Rundschreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Brüggemann
(WSG-Berater)

Jana Wolter, Jens Hardekopf
(Geschäftsführung)



EUROPÄISCHE UNION – Europäischer Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER): Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete. Die Wasserschutzberatung wird mit Landesmitteln und Mitteln der Europäischen Union gefördert